

Instruktion



über

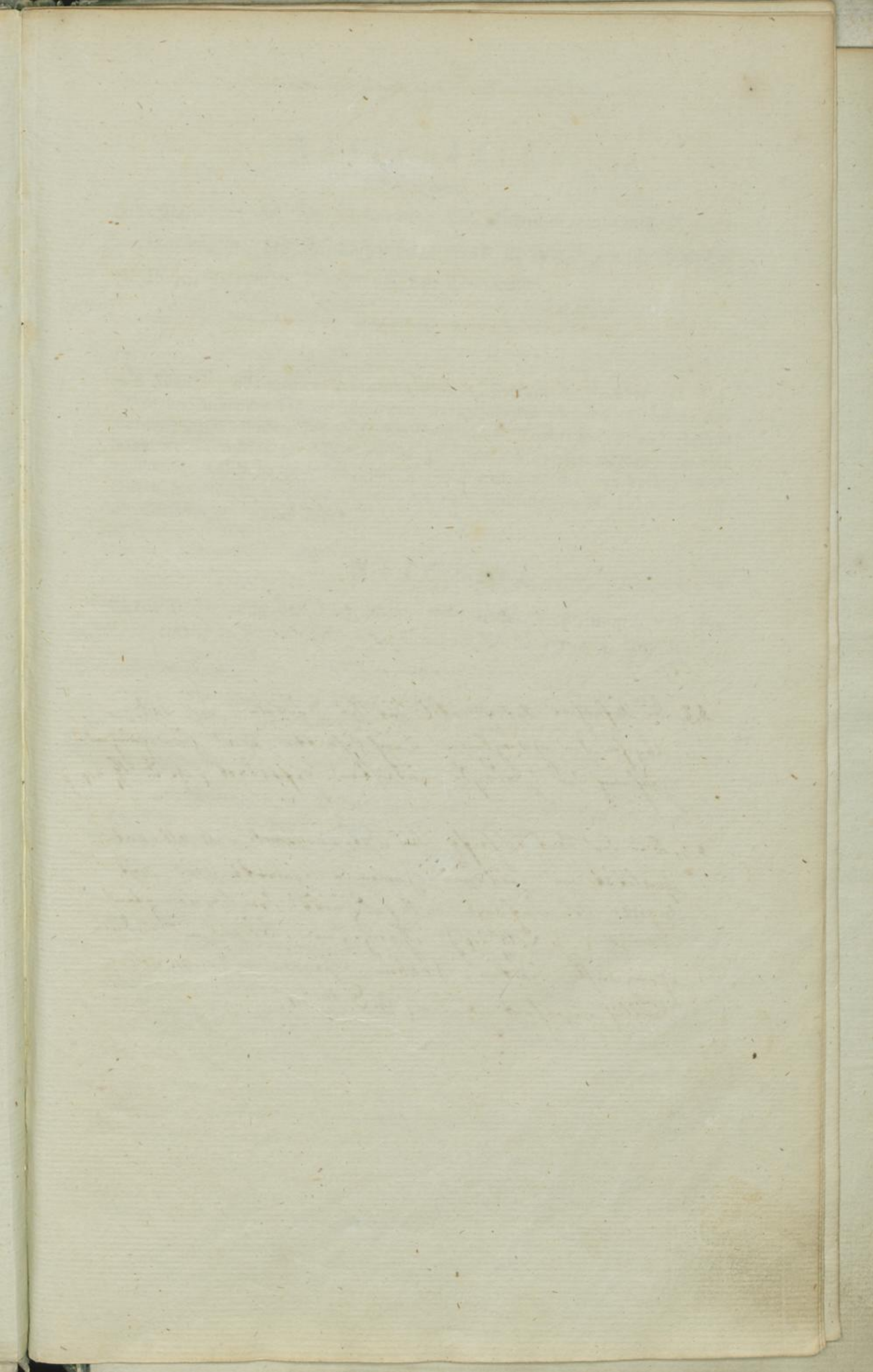
das Verfahren bei der Vermessung des Grund-Eigenthums Behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preussischen Monarchie.

Köln, gedruckt bei Wittwe Langen.

gefordert zur Bey. Regierung des H. Adly in Paris

INDEX

THE HISTORY OF THE
CITY OF BOSTON
FROM THE FIRST SETTLEMENT
TO THE PRESENT TIME
BY NATHANIEL BENTLEY



5.2, Die Aufseher des Mittel mit der Hauptstadt, mit der
Abgabe der Grenzlinie der Stadt, mit der jüngeren
Zurückführung der Hauptstadt, mindestens gefordert (G. D. $\frac{16}{4}$ 3/4)

5.3, Bei der Hauptstadt der Stadt, soll allmählich
Qualität mit mehreren Gemeinden beauftragt sein, mit
Angabe der Aufseher mit der Stadt der Landesregierung
Grenze (G. D. $\frac{16}{4}$ 2/4) Grenzlinie, Grenze und andere
Grenzlinie, Grenze, Grenze, Grenze mit G. M. sollen
drücklich genehmigt werden (G. D. $\frac{16}{4}$ 3/4)

I n s t r u k t i o n

ü b e r

Das Verfahren bei der Vermessung des Grund-Eigenthums Behufs
Anfertigung des Grundsteuer-Katasters in den Rheinisch-Westphä-
lischen Provinzen der Preussischen Monarchie.

In Folge der allgemeinen Instruktion vom 11. Februar d. J. über das Ver-
fahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den
Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preussischen Monarchie, ist die folgende
besondere Instruktion für das Vermessungs-Geschäft entworfen worden, um eine
vollständige Anleitung zu geben, wie bei der Vermessung und den daraus erfol-
genden Arbeiten zu verfahren ist, und welche Obliegenheiten die dabei angestell-
ten Personen zu erfüllen haben.

I. A b s c h n i t t.

Grenz-Bestimmung der Gemeinden, ihrer Unter-Abtheilungen und der
einzelnen Grundstücke (vid. §. §. 15 bis 24 der allg. Inst.)

§. 1. Der Grenzbezug ist das erste und allen andern nothwendig vorher-
gehende Geschäft des Geometers, und wird entweder dem mit der Stücke-
Vermessung der Gemeinde beauftragten Geometer, oder auch einem andern
aufgetragen.

§. 2. Während dieses Grenzbezuges selbst, wird der Handriß sogleich in
Tinte entworfen; so daß der Grenz-Umring der Gemeinde auf diesem Handriße
in einer geschlossenen Figur erscheint.

§. 3. Die Grenz-Winkel-Punkte werden mit 1 anfangend, fortlaufend nu-
merirt, Grenzsteine und Grenzmahe, die anliegenden Grund-Eigenthümer u. s.
w. deutlich und vollständig figurirt und eingeschrieben, die ohngefähre Größe
der Winkel und Seiten daneben bemerkt, was durch Zeichnung sich nicht aus-
drücken läßt, in Randbemerkungen auf dem Handriße selbst erläutert, endlich
derselbe mit Angabe des Tages des Grenzbezuges von dem Geometer und
den Betheiligten unterzeichnet; so daß neben diesem Handriße ein besonderes er-
läuterndes, und die Richtigkeit der Grenzbestimmung dokumentirendes Protokoll
nicht mehr erforderlich ist.

§. 4. Dieser Handriß bleibt bis zur Vollendung der Stückvermessung der
Gemeinde in den Händen des Geometers, der ihn dann erst, mit einer genauen
Grenzkarte der Kataster-Kommission einreicht.

Die genaue Grenzkarte unterscheidet sich von dem Handriße nur darin, daß
erstere in dem Maasstabe der Gemeindefarte aufgetragen ist, und die Größe der
Winkel und Grenzlinien nach den End-Resultaten der Vermessung angiebt.

§. 5. In der Regel darf von der durch den Besitz bestimmten Grenze nicht abgewichen, sondern eine bessere Grenzbestimmung nur auf gültlichem Wege versucht werden, wenn die bestehende Grenzlinie Grundstücke durchschneidet, wenn die Betheiligten selbst eine Verbesserung des Grenzzuges wünschen, und wenn eine Ausgleichung ohne Benachtheiligung des einen oder des andern leicht zu bewerkstelligen ist.

§. 6. Findet sich bei dem Grenzbegeange eine streitige Grenze; so wird hierüber aus dem Grenz-Handriß ein besonderer Auszug angefertigt, und sogleich mit dem beigelegten Gutachten des Geometers der Kataster-Kommission eingereicht.

§. 7. Sind diese Auszüge für den ganzen zur Vermessung bestimmten Distrikt eingekommen, so untersucht der Obergeometer die Grenz-Streitigkeiten an Ort und Stelle, versucht unter Mitwirkung der Lokal-Behörden die gültliche Ausgleichung, fertigt darüber auf dem Auszuge sogleich die Berichtigung aus, so von den Partheien durch ihre Unterschrift dokumentirt wird, und übergiebt denselben dem Geometer.

Ist die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen; so fügt der Obergeometer dem Auszuge sein und der Lokal-Behörden Gutachten bei, welche sodann von der Kataster-Kommission der Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 8. Die Entscheidung der Regierung wird sogleich dem betreffenden Geometer zugestellt, um hiernach zu verfahren.

Damit aber die Vermessung nicht etwa aufgehalten werde, wenn die Entscheidung nicht vor ihrem Anfange erfolgen konnte; so hat der Obergeometer die betreffenden Geometer anzuweisen, wie einstweilen der streitige Theil aufgenommen werden soll, damit sowohl Aufenthalt als doppelte Arbeit vermieden werde. Die Kataster-Kommission muß jedoch dafür sorgen, daß vor Beendigung der Stücke-Vermessung die Gemeinde-Grenze vollständig regulirt ist.

§. 9. Fehlende Grenzsteine müssen ersetzt, die Punkte aber vorläufig mit starken Pfählen, gleich bei dem Grenzbegeange bezeichnet werden, wozu der Geometer die betreffenden Orts-Borstände auffordern, im Versäumungsfalle aber davon dem Landrathe und der Kataster-Kommission die Anzeige machen; indem die Aussteinerung vor vollendeter Vermessung der Gemeinde geschehen seyn muß.

§. 10. Sobald der Grenzbegeang vollendet, mithin der Handriß darüber angefertigt ist, wird der Letztere kopirt, um in dieser Kopie die Wege, Dörfer, Höfe u. s. w. und unter Mitwirkung der Kommunal-Behörde, die Eintheilung der Gemeinde in Fluren (Sektionen, Flaggen, Gewannen, Feldlagen u. s. w.) zu figuriren.

§. 11. Obgleich hierbei vorzüglich auf die Lage der Güter, Ortsgewohnheit und natürliche Grenze, und daß keine Grundstücke durchschnitten werden, zu sehen ist, mithin die wirklich vorhandenen in sich abgeschlossenen Unterabtheilungen der Gemeinde von selbst die Zahl der Fluren bestimmen, so muß doch letztere und ihre Größe, so weit es immer ausführbar ist, so beschränkt werden, daß die ganze Flur auf einem ganzen oder halben Bogen Groß-Adler-Papier kann aufgetragen werden. Ein solcher ganze Bogen ist jedesmal 58 Preussische Zoll lang und 26 Preussische Zoll breit.

S. 6-8. In Salatyng der Gemeinlichheit soll von dem
Obergrund der Gemeinlichheit bestritten werden / G. D. 16. 211
A

S. 10-12. Befestigung der Gemeinlichheit. In dem nicht kommen von solchem
in welchem der die Gemeinlichheit, Mangel, Flüsse, Bäche
u. d. g. mit der Gemeinlichheit oder einem anderen
Lohn gemeinlichheit Gemeinlichheit mit dem Gemeinlichheit Gemeinlichheit
werden, übersteigt aber die Gemeinlichheit Gemeinlichheit Gemeinlichheit
Gemeinlichheit Gemeinlichheit Gemeinlichheit, von der Gemeinlichheit Gemeinlichheit
Lohn in nicht Gemeinlichheit Gemeinlichheit Gemeinlichheit Gemeinlichheit
Gemeinlichheit Gemeinlichheit Gemeinlichheit G. D. 16. 211.
A

S. 15. Ist Δ Projekt eines von einem mit diesem Geraden
ausgehen, wenn der Punkt Δ mit der gefundenen
Lage Geraden Δ zusammenfällt, so ist Δ ein
gerader Punkt und die Gerade Δ ist ein
Gerade ist. (G. I. $\frac{16}{4}$ 24.)

§. 12. Diese Fluren werden nach ihrer natürlichen Ordnung von Norden nach Osten, über Süden nach Westen mit römischen Ziffern bezeichnet, und erhalten dabei die ortsübliche Benennungen, oder wenn die Flur noch weitere Unterabtheilungen mit verschiedenen Eigennamen hat, solche, die aus ihrer Lage oder aus in ihnen liegenden merkwürdigen Gegenständen hergenommen sind.

§. 13. Zur Aussteinerung dieser Fluren muß der Geometer, wo es nöthig ist, die Anleitung geben, und die Punkte, wo noch keine Steine stehen, vorläufig mit starken Pfählen bezeichnen, zugleich aber dafür Sorge tragen, daß vor Vollendung der Vermessung einer Gemeinde, die Aussteinerung wirklich vollzogen ist. Dasselbe gilt von den weitern Unterabtheilungen der Fluren. (vergl. S. 78.)

§. 14. Bei der vorgeschriebenen Aussteinerung oder Auspfählung der einzelnen Grundstücke muß der Geometer den Grundeigenthümern ebenwohl die nöthige Anleitung geben, damit die Grenzsteine regelmäßig und so gesetzt werden, daß soviel möglich die in einer Richtung nebeneinander liegende Grundstücke, in graden Steinlinien eine scharfe Begrenzung erhalten.

II. Abschnitt.

Triangulation (vid. §. 3. und §. 42. der allgemeinen Instruktion.)

§. 15. Bei dem Grenzbezuge und der Figuration der Fluren hat der Geometer den ihm zur Vermessung überwiesenen Distrikt so genau kennen gelernt, daß er nun ein vollständiges Projekt zu dem vorgeschriebenen Dreieckneze entwerfen und diesen Entwurf in die §. 10. erwähnte Uebersichtskarte der Gemeinde eintragen kann.

Es ist aber die Größe der einzeln das Netz bildenden Dreiecke, welche der Stückvermessung zur Grundlage dienen sollen von der Vermessungs-Methode, und die Art der Verbindung dieses Netzes mit dem Hauptdreieckneze der Provinz von der Konstruktion des letzteren abhängig, mithin der Entwurf des erwähnten Projektes nach den folgenden Bestimmungen einzurichten.

§. 16. Wird nämlich zur Stückvermessung

- a. die Polygonal-Perpendikular-Methode angewendet, welche die, eine Flur bildende Unterabtheilung (Poligone,) polygonometrisch bestimmt, und das Detail innerhalb dieser Poligone, vermittelt Perpendikularlinien, so muß jedesmal auf eine Fläche von 800 Morgen wenigstens Ein Dreieck fallen, wird aber
- b. die Polygonal-Konstruktions-Methode gebraucht, welche in den polygonometrisch bestimmten Unterabtheilungen einer Flur, das Detail mittelst Transversallinien, und von diesen ab, theils durch Perpendikulare, theils durch die Bogenschnitte gemessener Linien bestimmt, so muß wenigstens Ein Dreieck auf jede 400 Morgen kommen. Werden
- c. die Unterabtheilungen eines Flurblattes nicht polygonometrisch bestimmt, sondern nach der Linien-Methode durch Dreiecke, deren Seiten alle gemessen werden, so ist wenigstens Ein Dreieck auf 200 Morgen erforderlich, so wie

- d. die Anwendung des Neßfisches zur Bestimmung der Poligone und des Details innerhalb der letztern, wenigstens Ein Dreieck auf jede hundert Morgen, wogegen;
- e. der Gebrauch der Bousole, wo derselbe noch gestattet wird, wenigstens Ein Dreieck auf jede fünfzig Morgen erfordert.

Diese trigonometrisch bestimmte Dreieckspunkte müssen aber in allen Fällen:

1. entweder natürliche Festpunkte, z. B. Grenzsteine, Weg- und Meilenweiser, Kreuze &c. oder doch von natürlichen Festpunkten aus so bestimmt sein, daß dieselben jederzeit wieder auf dem Felde festgelegt werden können;
2. müssen dieselbe mit Winkelpunkten der Stückvermessung zusammenfallen;
3. müssen die äußersten Punkte mit denen der angrenzenden Dreiecksneße früher oder gleichzeitig gemessenen Distrikten gemeinschaftlich sein.

§. 17. Ist der einem Geometer zur Vermessung überwiesene Distrikt aus mehreren Gemeinden, Bürgermeistereien &c. zusammengesetzt, und eine Quadratmeile und darüber groß, so muß derselbe das vorgeschriebene Dreiecknetz (Dreiecke IV. Ordnung) vermittelst größerer Dreiecke (Dreiecke III. Ordnung) mit dem Hauptneße (Dreiecke II. und I. Ordnung) verbinden.

§. 18. Alsdann muß er nicht nur die Dreiecke III. Ordnung ebenfalls bestimmen; sondern auch diese von den Dreiecksseiten II. oder I. Ordnung, so wie die der IV. Ordnung von den Seiten der III. Ordnung ableiten und orientiren.

§. 19. Enthält hingegen der einem Geometer überwiesene Distrikt weniger als eine Quadratmeile, so müssen ihm die Dreiecke III. Ordnung von der Kataster-Kommission gegeben werden, von denen er dann die seinigen und ihre Orientirung ableitet.

§. 20. In der Regel werden die Dreiecks-Ordnungen nach der Größe der Seiten, welche eine Reihe derselben im Mittel enthält bestimmt, so daß

- a. Dreiecke der I. Ordnung, Seiten von 6000 Ruthen und darüber
- b. » II. » » » 3000 bis 6000 Ruthen
- c. » III. » » » 1000 » 3000 »

enthalten.

§. 21. Die Dreieckspunkte I., II. und III. Ordnung müssen ebenfalls, soweit es nur immer möglich ist, natürliche Festpunkte, z. B. Kirchtürme und dergl. oder doch so bezeichnet seyn, daß wenigstens die des Ersten Ranges zum künftigen Gebrauch versichert sind.

§. 22. Gleichzeitig mit dem Entwurfe des Neßes (vid. §. 15.) werden alle Punkte desselben, welche nicht schon von selbst auf die erforderliche Entfernung sichtbar sind, mit Signalen versehen, und zwar:

- a. Punkte der IV. Ordnung mit einer starken Stange, woran oben ein Strohwißch oder Dornbusch, und die im Boden gegen die Gewalt des Windes gehörig befestiget ist,

S. 16. 1 ist in interfollo missgeschick (J. D. 16/4 114)

S. 21. Auf die A. Punkte N. n. III^{ter} Part. sollen auf dem Falde so begriffen
werden, daß sie auf einer Karte von Japan in interfollo
werden können.

In demselben Anhang ist auch angegeben, die Gemeinden für
die Festsetzung der auf ihrem bestimmten Dingen in den
Ort, wann und wo es für nöthig ist, daß sie nun von dem oder
unter anderen Dingen auf dem, der Gemeinden, Resten in inter
follo sind (J. D. 16/4 114) In demselben ist die auf dem
die Aufstellung gegeben, also ist auf die Art und Weise
einer Anhang beiliegend anzuhängen.

§. 93. Ich in dem hiesigen mit dem hiesigen
beizuführenden eigentümlich hiesigen soll auf in dem
Mittel mit dem hiesigen hiesigen nicht passen:
G. J. 16/24.

- b. Punkte der III. Ordnung mit drei oben zu einer Gabel verbundenen Stangen, in welcher ein Strohbund oder Dornbusch festliegt, und so unten im Boden gehörig befestiget sind,
- c. Punkte der II. Ordnung wie jene der III. aus drei jedoch stärkeren und längeren Balken erbaut, die mit ihren obern Enden zusammenstossend eine Pyramide bilden, deren Spitze mit Brettern bekleidet ist, damit dieselben auf die Entfernung von 3 bis 6000 Ruthen im Fernrohre des Winkelmessers deutlich geschnitten werden können.
- d. Punkte der I. Ordnung erfordern einen besondern Signalbau, worüber für jeden besondern Fall die Genehmigung der General-Direktion nachgesucht werden muß.

§. 23. Die Dreieckspunkte IV. Ordnung werden für den ganzen einem Geometer übertragenen Distrikt, fortlaufend mit arabischen Ziffern numerirt, es behält jeder Punkt seine Nummer durch alle Handrisse (Brouillons) durch, und dieselbe wird auf den Signalstangen angeschrieben.

Die Dreieckspunkte III. Ordnung fallen jedesmal mit jenen der IV. Ordnung zusammen und behalten daher deren Nummern; die der II. und I. Ordnung aber, werden mit ihren Eigennamen bezeichnet.

Ausserdem erhält jeder trigonometrische Punkt, nach Verschiedenheit seiner Ordnung, und je nachdem die Winkel an demselben wirklich beobachtet, oder bloß durch Rechnung bestimmt sind, in den Handrissen (Brouillons) und Karten ein eigenthümliches Zeichen, nach der Anlage No. I.

§. 24. Hat der Geometer hiernach das Dreiecksnetz vollständig entworfen, und alle Punkte desselben auf dem Felde gehörig bezeichnet, und ist das Projekt von dem Obergeometer gutgeheissen; so kann die Aufnahme und Berechnung desselben nach dem Bedürfnisse der Detail-Arbeiten nach und nach erfolgen, wenn nämlich jeder einzelne Theil der Aufnahme ein in sich geschlossenes, gehörig kontrollirtes Ganzes bildet.

Ist dieses aber für die einzelne Theile nicht mit gehöriger Sicherheit ausführbar, so muß das ganze Netz berechnet seyn, bevor die Detail-Arbeiten können angefangen werden. Die deshalbigte Bestimmung erfolgt durch den Obergeometer.

§. 25. Obgleich in der Regel die Dreiecksseiten von denen der zunächst höheren Ordnung abgeleitet werden; so bleibt es doch dem Geometer überlassen, sich Hilfsbasen zu messen, wenn z. B. solche Hilfsbasen ihm erlauben, das Dreiecksnetz, welches sonst auf einmal ganz aufgenommen und berechnet werden müßte, nun Stückweise aufzunehmen, oder eine frühere Controlle verschaffen, oder eine solche Hilfsbasis bei der Stückvermessung ohnehin gemessen werden muß u. s. w.

§. 26. Alle auf dem Felde gemessenen Linien und Winkel, werden sogleich in Tinte, entweder in dem Entwurfe des Netzes, oder in einem besondern Register (vid. das Schema No. 2.) angeschrieben.

§. 27. Hiernach erfolgt denn die Zusammenstellung der aus mehrfachen Beobachtungen gezogenen mittlern Winkel

- a. zu Vier Rechten, und
- b. zu Zwei Rechten

je nachdem nämlich, (wie es in der Regel seyn muß) für jeden Beobachtungsort der ganze Kreis gemessen, oder die Summe der drei Winkel eines Dreiecks zu finden ist, um hiernach die erforderlichen Verbesserungen bewirken zu können.

§. 28. Die Berechnung des Dreiecksnetzes, so jedesmal von einer gegebenen Seite der höhern Ordnung ausgeht, und an einer solchen endiget, oder wenn der Geometer aus einer von ihm selbst gemessenen Basis gerechnet, bis zu einer gegebenen Seite der höhern Ordnung geführt seyn muß, wird in der natürlichen Reihenfolge der Dreiecke in ein besonders Register eingetragen (vid. das Schema Nro. 5.)

§. 29. Die Coordinaten der Dreieckspunkte I Ordnung sind auf den Meridian und Perpendikel von Köln, jener der II., III. und IV. Ordnung hingegen werden auf den Meridian und Perpendikel eines schicklich gelegenen von dem Obergeometer zu bestimmenden Dreieckspunkt der ersten Ordnung berechnet. Hierzu dient ein nach dem Schema Nro. 4. eingerichtetes Register.

§. 30. Die Resultate dieser Arbeiten werden sogleich vermittelst der Coordinaten zu dem gegebenen Meridian und Perpendikel aufgetragen und zwar:

- a. im Maasstabe von $\frac{1}{50000}$ für den ganzen Distrikt;
- b. im Maasstabe von $\frac{1}{10000}$ oder $\frac{1}{20000}$ für jede einzelne Gemeinde, (letzterer Maasstab für so große Gemeinden, daß dieselbe sonst nicht auf einem Bogen könnten dargestellt werden);
- c. im Maasstabe von $\frac{1}{5000}$ oder $\frac{1}{2500}$ oder $\frac{1}{1250}$ für jede Flurkarte (vergl. §. 24. der allgemeinen Instruction);

so, daß zugleich die Parallelen zu dem gegebenen Meridian und Perpendikel in von diesen Hauptlinien an gerechneten Entfernungen von fünfzig Ruthen für den Maasstab $\frac{1}{1250}$, hundert Ruthen für den Maasstab $\frac{1}{2500}$ und zwei hundert Ruthen für den Maasstab $\frac{1}{5000}$ und $\frac{1}{10000}$, endlich von tausend Ruthen für den Maasstab $\frac{1}{50000}$ auf diesen verschiedenen Netzarten mit aufgetragen werden; wobei es sich von selbst versteht, daß jedem Netzpunkte das vorgeschriebene Zeichen und dessen Nummer gegeben, und die sub c. erwähnten Flurnetzarten zu den Flurkarten selbst und die Gemeindeflurkarte zu der Gemeindeflurkarte verwendet werden (vergl. §. 48. 1c.).

§. 31. Der Obergeometer prüfet alle auf die Triangulation Bezug habende Arbeiten des Geometers und bemerkt, daß, wie und zu welcher Zeit, er dieses gethan, und daß er die Arbeiten als richtig anerkenne, in wenigen Worten auf den Originalien des Geometers.

§. 32. Es ist aber die Triangulation annehmbar, wenn die Dreiecksseiten

- a. der II. Ordnung bis auf $\frac{1}{5000}$
- b. » III. » » » $\frac{1}{2000}$
- c. » IV. » (vergl. §. 16.) und zwar ad a. und b. bis auf $\frac{1}{1000}$
- » c. » » $\frac{1}{500}$
- » d. und e. » » $\frac{1}{300}$

genau sind.

S. 28. Die vorerwähnte Folge der $\Delta\Delta$ bei der Herstellung,
nämlich die von Professor Polyzonari, soll beabachtet mit der
Glaubwürdigkeit der Aufzeichnung in dieser Sache. Die Prozedur von der
Oberprocuratur nachfolgend ist, sollen folgende Satz der 1^{ten}
Partie des Regiments angegeben werden (J. D. $\frac{16}{4}$ 21)

S. 31. Die Unterprocuratur soll nach beabachtet, mit der Aufzeichnung
herausführung der Regiments der Procuratur beauftragt
werden. (J. D. $\frac{16}{4}$ 21)

Wie die etwa noch fehlende Dreiecke I. und II. Ordnung, und für einzelne Fälle auch die der III. Ordnung durch den Obergeometer zu bestimmen sind, darüber erhält die Kataster-Kommission besondere Bestimmungen.

III. Abschnitt.

Stückvermessung (vid. S. S. 2, 4, 25 bis 58 der allg. Instr.)

§. 33. So wie nach dem §. 10. der Geometer den Grenz-Handriß durch Einzeichnung der Wege ic. und der Fluren zu einer vollständigen topographischen Uebersicht der Gemeinde ergänzt, und denselben nach dem §. 15. noch durch den Entwurf des Gemeindeflechtes vervollständigt hat, so hat er nun zunächst in einem größeren Maasstabe den Handriß einer jeden Flur anzufertigen, um hierin die Unterabtheilungen der Fluren und das Projekt der dieselben bildenden einzelnen Poligone zu figuriren und dadurch eine ähnliche Uebersichtskarte für die Flur, wie früher für die ganze Gemeinde zu erhalten.

§. 34. Aus dem Uebersichts-Handriß der Fluren, werden ferner in einem noch größeren Maasstabe, die Unterabtheilungen entworfen, in welche alsdann alle einzelne Grundstücke im Beisein der Eigenthümer figurirt, die Namen der letzteren und die Kulturart des Grundstückes eingeschrieben, folglich Handrisse gezeichnet werden, so ein vollständiges Bild einer solchen Unterabtheilung darstellen; weniger nicht der in dieselbe fallende Dreiecks-Netz- und Polygon-Seiten, wovon jeder Punkt durch seine Nummer und Bezeichnung in den Flur- und Gemeindeflechtes-Handrisse sogleich wieder gefunden werden kann. Diese Unterabtheilungen müssen selbstredend ebensowohl einen für sich abgeschlossenen Theil der Flur, wie diese einen abgeschlossenen Theil der Gemeinde vorstellen, es dürfen daher auch hierbei niemals Grundstücke durchschnitten werden.

§. 35. Nur erst, nachdem die im vorhergehenden §. vorgeschriebene Handrisse angefertigt sind, kann zur Detail-Messung selbst geschritten werden, wo dann alle hierzu gemessenen Winkel und Linien in die Handrisse, sofern diese aber hierzu den erforderlichen Raum nicht enthalten in die dazu bestimmten besondern Register eingetragen werden, mithin alle zum Auftragen der Karte erforderlichen Elemente sich in den Handrisse (Brouillons) und den dazu gehörigen Registern so vollständig und deutlich vorfinden, daß die Anfertigung der Karte jederzeit und durch jeden Sachverständigen bewirkt werden kann. (vid. die Schemata II. III. und IV.)

§. 36. Alle diese Handrisse werden sogleich auf dem Felde in Tinte geführt, ebenso auch alle Maassen in dieselbe oder die dazu bestimmten Register sogleich mit Tinte eingeschrieben.

Sind aber die Figuration, das Netz der Linien, die Ziffer, die Namen u. s. w. nicht mit zulänglicher Deutlichkeit gemacht, oder in einem zu kleinen Maasstabe, um noch die Nummer, den Inhalt und die Klasse eines jeden Grundstückes einschreiben und die bei der Vorlesung vorkommenden Berichtigungen eintragen zu können, (indem die Handrisse zugleich als Feldatlase bei den Abschätzungsarbeiten gebraucht werden müssen); so muß der Geometer den Original-Strücken eine Klein-Schrift und Zeichnung beifügen, die den Erfordernissen Genüge leistet, und die die Kataster-Kommission falls auch das Auftragen ic. nicht nach den

Originalien, sondern nach den Kopien geschehen muß, auf Kosten des Geometers aufs sorgfältigste mit den Originalien vergleichen und deren vollständige Uebereinstimmung beurkunden läßt. (verglichen die S. S. 67. 71. u. 72.)

§. 57. Damit aber der Gebrauch dieser Handriße durch Gleichförmigkeit der Einrichtung noch mehr erleichtert werde, hat der Geometer

- a. die auf ein und dieselbe Flurkarte fallenden Polygon- oder sonst zur Detailmessung bestimmte Punkte mit 1. anfangend fortlaufend zu numeriren, und
- b. nach Anleitung des Schemas Nro. 1. zu bezeichnen.
- c. Ist ein solcher Punkt zwei Flurkarten gemein, so behält er die ihm einmal gegebene Nummer, es wird jedoch derselben alsdann die Nummer der Flurkarte beigeschrieben, auf welcher er zuerst vorgekommen ist.
- d. Ebenso behält derselbe seine eigenthümliche erste Nummer und Bezeichnung, wenn er schon als Dreieckspunkt vorgekommen ist.
- e. Dreiecksnehlilien werden in den Handrißen in rother Tinte etwas stark ausgezogen, Polygon-Seiten und Konstruktionslinien des Details aber nur in rother Tinte punktiert.
- f. Die auf dem Felde gefundenen Maasse, werden in der Richtung der Linie, welcher sie zugehören und fortlaufend eingeschrieben, so, daß das letzte Maas, zugleich die ganze Länge der Linie angiebt. Berechnete oder auf dem Meßtische und der Karte abgegriffene Maassen, werden immer in rother Tinte eingeschrieben.
- g. Jeder Handriß hat auf seiner Außen-Seite, die Namen:
 1. des Regierungsbezirks,
 2. des Kreises,
 3. der Bürgermeisterei,
 4. der Gemeinde,
 und wenn es ein Detailhandriß ist, noch
 5. die Nummer der Flur wozu die Unterabtheilung gehört, und
 6. den Eigennamen der Unterabtheilung, welche er vorstellt;

ferner ist jeder Handriß mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen und darauf zu notiren an welchen Tagen die Aufnahme u. s. w. statt gefunden hat.

- b. Endlich sind die Grenzdistrifte die Namen der durchziehenden oder begrenzenden Wege u. s. w. auf dem Handriße anzumerken.

Wie die Perpendikularlinien bezeichnet werden, ist aus dem Schema Nro. 1. zu ersehen.

§. 58. Das Format der Handriße, so immer auf starkem Zeichenpapier entworfen werden müssen, ist:

1. für die Gemeinds-Uebersichts-Handriße ein Bogen groß Adlerpapier;
2. für die Flur-Uebersichts-Handriße ebenfalls ein ganzer oder ein halber Bogen groß Adlerpapier;

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.

Tenth block of faint, illegible text at the bottom of the page.

5. 117. In wieviel inderfeldt verimort Leyß bei Besprechung der Einigkeit
Hofe oder der Westfälischen, die vorgefandenen Coartitionen.
Weyßes vorgefandene verrat an demselben, mit Leyß dieser
Abtathen Kämpf in nächstey löf, samt auch gleichzeitig
mit der Besprechung gemacht ist, werden sollen.

(G. d. 16-24.)
H

3. für die Stückvermessungs-Handrisse ein Bogen von der Größe eines halben Groß-Adlerbogens, nämlich 26 Preussische Zoll lang und 19 Preussische Zoll breit.

Von diesem Format darf in keinem Falle abgewichen werden.

§. 39. Sämmtliche Handrisse werden von dem Obergeometer in Beziehung auf deren formelle Einrichtung nach den vorstehenden Bestimmungen geprüft, dann aber auch in Beziehung auf die zweckmäßige Anordnung der Vermessung selbst, nach den nun folgenden Vorschriften. Hat der Obergeometer dabei nichts zu erinnern, so visirt er bloß die Handrisse, im andern Falle aber schreibt er die nöthigen Bemerkungen gleich bei.

§. 40. Wird bei der Stückvermessung der Umring der Unterabtheilungen oder auch der ganzen Flur, polygonometrisch bestimmt, so müssen

1. die Zahl der Polygonseiten möglich vermindert,
2. alle um einen Punkt herum liegende Winkel wirklich gemessen, niemals aber ein Polygonwinkel bloß aus seiner gemessenen Ergänzung geschlossen,
3. außer den Polygonwinkel, auch so viel möglich jene der Diagonalen gemessen werden, um einen oder mehrere Polygonpunkte zur Controllirung der polygonometrischen Berechnung, trigonometrisch bestimmen oder das Polygon in kleinere Polygone zerlegen zu können,
4. Die Coordinate der Polygone werden jedesmal auf eine der zunächstliegenden Parallelen zu dem Meridian und Perpendikel, und so viel möglich die der gemeinschaftlichen Punkte, aus verschiedenen Elementen doppelt berechnet; namentlich die der trigonometrisch bestimmten Control-Punkte.

§. 41. Die zur Vermessung des Details erforderlichen Transversalen, müssen so oft es thunlich ist, bis in die Polygon-Umringe verlängert; soll aber ein Punkt aus dem Bogendurchschnitte zweier gemessenen Linien bestimmt werden; so ist dieses nur dann zulässig, wenn noch ein drittes versicherndes Vermessungs-Element hinzukommt.

§. 42. Soll die Stückvermessung nach der Linienmethode bewirkt werden, so müssen

1. die Konstruktionen der Dreiecke aus gemessenen Seiten, unbedingt von den trigonometrischen Rezipunkten ausgehen, und in solchen wieder ihren Schluß finden,
2. jede Unterabtheilung der Flur für sich, nämlich ganz unabhängig von den umliegenden Polygonen, construirt werden können,
3. alle aus Bogendurchschnitten gemessener Linien bestimmte Punkte, anderweitig controllirt seyn,
4. die unmittelbar nach dem Auftragen der Karte, abgegriffene Coordinaten aller Polygonpunkte in einer besondern Nachweisung den Handrissen beigelegt werden.

§. 43. Bestimmung der Umringe und anderer Detail-Punkte, vermittelst des Meßtisches kann nur unter folgenden Bedingungen statt finden:

1. wenn vor dem Anfange der Vermessung die Dreieckspunkte und die Parallelen zu dem Meridian und Perpendikel, auf dem Tischblatte aufgetragen und in rother Tusche ausgezogen sind;
2. wenn jeder auf dem Meßtische durch unmittelbares Winkelauftragen oder auch durch den Durchschnitt zweier Visirstrahlen bestimmter Punkt, von wenigstens einem andern aus, nochmals geschnitten ist;
3. wenn jede, vermittelt Durchschnitte bestimmte Linie, sogleich auf dem Blatte gemessen und in rother Tinte beigeschrieben wird; endlich
4. müssen auch die Coordinaten der Poligonpunkte, sogleich nach ihrer Festlegung auf dem Meßtische abgegriffen und deren Größe sogleich auf dem Felde in eine besondere Nachweisung eingetragen und dem Handruffe beigelegt werden.

§. 44. Der Gebrauch der Boussole ist in der Regel untersagt, und darf unter besonderer Verantwortlichkeit des Obergeometers nur dann zugelassen werden, wenn

1. das Terrain solche Schwierigkeiten darbietet, daß die Fehler mit jedem andern Werkzeuge wahrscheinlich nicht kleiner seyn werden, als jene, mit der Boussole,
2. der Geometer in Anwendung der Boussole sich bereits eine, ausgezeichnete Fertigkeit erworben, und die Prüfung seiner bisherigen Arbeiten mit diesem Werkzeuge, den gewissenhaftesten Fleiß beurkundet hat.

Wenn aber, Ausnahmeweise, die Vermessung mit der Boussole erlaubt wird, so müssen

- a. alle Neigungswinkel doppelt, nämlich vor- und rückwärts abvisirt und angeschrieben,
- b. der Neigungswinkel einer im Anfange der Vermessung dazu bestimmten Festlinie täglich beobachtet und auf der Titelseite des Handruffes bemerkt werden,
- c. die Dreiecksnehpunkte jedesmal zugleich Poligonpunkte und für jede der Dreiecksseiten die Abweichungswinkel der Boussole vorschriftsmäßig gemessen werden.

Das Schema No. 1. giebt an, mit welchem Zeichen, die vor- und rückwärts abvisirte Abweichungen eingeschrieben werden müssen.

§. 45. Welche Vermessungsmethode aber angewendet werden mag; so müssen

- a. die Poligonpunkte in der Regel natürliche Festpunkte (Grenzsteine u. d. gl.) oder aus Festlinien jederzeit mit Sicherheit und bloß mittelst der Coordinaten auf diese, im Felde wieder herzustellen seyn,
- b. die gemessenen Linien so viel möglich so gelegt werden, daß die zur Berechnung der Grundstücke erforderlichen Maße, hieraus hervorgehen; so daß wenigstens in den meisten Fällen aus auf dem Felde unmittelbar gefundenen Maassen die Breiten der Grundstücke zu berechnen und hierzu nur selten noch das Abgreiffen dieser Breiten und solcher kleinen Maße auf der Karte erforderlich sind; jedesmal aber muß unbedingt

S. 47. Die Lagerung unterstützt vollkommen die Noth-
fürcht, welche Jeder nach dem eingetragten wird.
(G. D. 16. 21.)

S. 49. Wenn die beifälligen Gemeinden abgemacht sind, so muß
der Gewerke die Dreytel unter der der Dreytel, demnach
auf in die Steuerbucher eintragen, damit die Eigentümmer
bei einem unterzeichneten Dreytel der Gemeinde, die
Lagerung selbst selbst können. Die Dreytel Kommission
soll wegen der Dreytel der Dreytel mit der
welche der Dreytel der Dreytel der Dreytel
Dreytel der Dreytel der Dreytel der Dreytel.
(G. D. 17. 22.)

c. die Größe der Grundstücke aus den Originalmaassen berechnet werden, wenn diese Größe

1. bei dem Maassstabe von $\frac{1}{1250}$ — 1 $\frac{1}{2}$ □ Ruthen und darunter
2. » » » » $\frac{1}{2500}$ — 3 » » »
3. » » » » $\frac{1}{5000}$ — 6 » » »

beträgt.

(vergl. S. 67, 75 und 77.)

§. 46. Das Auftragen der Karten kann in keinem Falle bis zum Winter ausgesetzt; sondern es muß vielmehr dasselbe in dem Maasse vorgenommen werden, als die Feldarbeiten des Geometers vorschreiten, so daß jede Unterabtheilung einer Flur sogleich kartirt wird, wenn derselbe vermessen, folglich der Handriß hierzu fertig ist.

§. 47. In der Regel geschieht das Auftragen durch dazu besonders bestimmte Zeichner, die der Geometer fortwährend hiermit und mit sonstigen Stubenarbeiten beschäftigt, und in Beziehung auf die Richtigkeit des Auftragens nach Maassgabe der Handriße, eben sowohl selbst controllirt; als er dieses auch mit seinen Feldarbeitern thun muß. (vergl. S. 66.)

§. 48. In allen Fällen sind die Rezkarten schon vor Beendigung der Stückvermessung aufgetragen, mithin kann jede fertige Unterabtheilung unabhängig von den umliegenden sogleich auf der Flurkarte eingezeichnet werden. (vergl. S. 50 und 46.)

§. 49. Es werden hierbei alle auf dem Handriße vorkommenden Punkte auf der Karte gleichförmig dem Handriße (nach dem Schema No. 1.) bezeichnet und numerirt, von den Linien aber nur die Anfänge mit rother Tusche ausgezogen oder punkirt, jenachdem dieselben nämlich Dreiecksseiten oder Stückvermessungslinien sind; damit nicht die Karte durch die durchlaufenden Linien undeutlich werde, dennoch aber erforderlichen Falls, jede durch die Vermessung bestimmte Linie sogleich hergestellt werden kann. (vergl. S. 37.)

§. 50. Der Regel nach ist jede Flur auf einem ganzen oder halben Bogen Groß-Adlerpapier darstellbar, und nur Ausnahmsweise kann eine Flur auf mehreren Bogen, oder können auf einem Bogen mehrere Fluren vorkommen. Niemals aber dürfen auf einem Bogen, Abtheilungen zerstreut und außer ihrem natürlichen Zusammenhange gezeichnet werden, oder gar auf demselben Blatte verschiedene Maassstäbe angewendet werden. (vergl. S. 11.)

§. 51. Enthält eine Flur, welche in einem kleinen Maassstabe sich auf einem Bogen darstellen ließe, kleine Abtheilungen, worin die Kleinheit der Grundstücke einen größeren Maassstab erfordert um dieselben deutlich und genau aufzutragen, so können Ausnahmsweise solche kleine Abtheilungen, auf einem besondern Bogen als Beilage zur Flurkarte in größerem Maassstabe aufgetragen werden.

§. 52. Hat eine Flur eine solche Figur, daß weit ausspringende Theile derselben außerhalb des Papierbogens fallen, so kann Ausnahmsweise und wenn der ausspringende Theil nicht zu einer andern Flur gezogen werden konnte, dieser auf demselben Blatte, an einer leeren Stelle besonders gezeichnet werden.

§. 53. Daß Zusammenleimen der Meßtischblätter ist nicht erlaubt; sondern es muß, wenn zwei oder mehrere derselben zu einer Flurkarte gehören, diese aus den Coordinaten besonders aufgetragen werden. (vergl. §. 45.) Eben so wenig darf die vorgeschriebene Form der Karten durch Aufkleben von Papierstücken verunstaltet werden.

§. 54. Die Grenzen der Fluren, werden durch einen farbigen, jedoch nur blassen Streifen längst der Umrisse und nach innen der Figur, die Unterabtheilung mit etwas schmäleren Streifen von gleicher Farbe, angezeigt und deren Eigennamen eingeschrieben.

§. 55. An dem Rande des Umrisses oder der Grenze einer Flurkarte, werden die angrenzenden Theile bemerkt.

§. 56. Die Umrisse der Grundstücke werden durch bloße, in schwarzer Tusche ausgezogene Linien angedeutet, die Anwendung von Schattenstrichen ist jedoch verboten.

§. 57. Heerstraßen und öffentliche Wege werden in ausgezogenen, die Privatleuten eigenthümlichen Wege und Fußpfade aber in unterbrochenen Linien gezeichnet.

Bildet eine solche Straße oder Weg die Grenze zwischen zwei Fluren; so darf dieselbe nur auf einer der Flurkarten gezeichnet, der in §. 54 erwähnte Farbestrich aber, muß so angelegt werden, daß der Weg dadurch ausgeschlossen wird.

§. 58. Gemarkungsgrenzsteine werden mit kleinen Vierecken, oder, wo mehrere Grenze zusammentreffen, mit Dreiecken, deren Seiten $\frac{1}{2}$ Linie beträgt, andere Grenzsteine mit halb so großen Vierecken bezeichnet.

§. 59. Steinerne Brücken werden mit zwei Linien von Karmin, hölzerne mit zwei schwarzen Linien bezeichnet.

§. 50. Gewerke und Gebäude werden nach dem Maasstabe in schwarzen Linien gezeichnet und mit Karmin angelegt, Wasserräder mit einem kleinen sechsstrahligen Rädchen, Windmühlen aber mit zwei kleinen Flügeln und zwar in Karmin ausgezeichnet, wenn sie von Mauerwerk sind.

§. 61. Die Schrift, möglichst in horizontaler Richtung, muß durch ihre Verschiedenheit in Größe und Form schon die Hauptabtheilungen der Karte bemerkbar machen.

§. 62. Bei dem Numeriren der Grundstücke muß nicht nur die natürliche Reihenfolge der Grundstücke sondern es müssen insbesondere noch die Unterabtheilungen der Flur berücksichtigt werden; so daß nicht eher aus einer Unterabtheilung in die anstoßende übergezählt werden darf, bis dahin alle Grundstücke in ersterer fortlaufend numerirt sind.

Niemals darf die Reihenfolge der Nummern durch Auslassung oder Einschalten, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder a. b. c. unterbrochen werden.

§. 63. Die Gemeindefarte entsteht gleichzeitig mit den Flurkarten, indem jede fertige Flurkarte sogleich in das Gemeindefartenes (vergl. §. 30.) eingezeichnet wird, und zwar vermittelt der Coordinaten, wodurch die vorherige Reduktion wenigstens der Haupttheile nicht erforderlich ist.

S. 54-60. Bei Bauunternehmung und Verzinsung der unvollendeten Bauunternehmung
ist bedacht zu sein, alle zu erwerbenden Rechte für die Bauunternehmung
(g. D. 6/73.)

S. 54-61. Alles, was auf dem Grundstück steht, ist zu verkaufen (g. D. 6/73.)

S. 57. Unter Artikel (g. D. 29/73) sind diejenigen in dem Bauvertrag und
Special-Bedingungen, alle Bedingungen und Bedingungen, die in dem
Bauvertrag sind. Insbesondere sind die Bedingungen, die in dem
Bauvertrag sind, zu beachten oder als Bedingung zu berücksichtigen
oder nach dem Bauvertrag zu prüfen. Bei der Ausführung
des Bauvertrages muß der Bauunternehmer eine vollständige
Bauunternehmung sein.

§. 64. Die Einzeichnung des Terrains und die weitere topographisch-statistische Ausarbeitung durch Eintragung der Bezeichnungen für Bergwerke u. d. gl. kann füglich im Winter geschehen.

§. 65. Ist dem Geometer ein Distrikt übertragen, welcher einen besondern Verwaltungsbezirk bildet, z. B. eine Bürgermeisterei, ein Kanton, Amt u. s. w. und wird darüber eine aus den Gemeindefarten zusammenzutragende Karte verlangt, so bleibt diese Arbeit ebenwohl dem Winter vorbehalten.

§. 66. So wie das Auftragen der Flurkarten mit der Vermessung im Felde gleichen Schritt hält, so muß auch die Berechnung des Flächen-Inhaltes der einzelnen Grundstücke gleichzeitig und so bald eine Flurkarte fertig ist, vorgenommen werden, wozu der Geometer entweder seine Zeichner, oder besondere Rechner verwendet. (vergl. §. 47.)

§. 67. Die Berechnung geschieht nun

- a. entweder aus den Original-Maassen der Handrisse oder
- b. vermittelst der Glas-Tafeln und anderer Rechen-Maschinen und nur Ausnahmsweise, darf hierzu
- c. Zirkel und Maassstab angewendet werden.

Zur Controlle dienet zunächst, die Berechnung des Inhaltes der einzelnen Unter-Abtheilungen einer Flur, und nach der Verschiedenheit der Kulturen; so daß die in jeder Flur vorkommenden Kulturen besonders berechnet und durch Wiederholung derselben aus allen Fluren zugleich die summarische Uebersicht des Ackerlands, der Wiesen u. s. w. erhalten werde.

Die Resultate dieser Arbeiten, und die dazu gebrauchten Elemente werden in besondere Register eingetragen, und die Flächen-Inhalte der Grundstücke, nachdem die Flurkarten numerirt und diese Nummern in die Handrisse übertragen sind, in die Handrisse eingetragen.

Nummern und Inhalt werden mit grüner Tinte eingeschrieben.

§. 68. Damit aber die in Preussischem Flächenmaasse ausgedrückte Größe der Grundstücke auch im örtlichen Maasse angegeben werden kann, muß der Geometer eine Vergleichung der örtlichen Längen, und Flächen-Maasse gegen die Preussischen anstellen, und hierüber eine von der Kommunal-Behörde als richtig anerkannte Tafel anfertigen. (Schema No. V.)

Zur Vergleichung werden die etwa vorhandenen Urmaasse der Gemeinde, mit möglichster Sorgfalt mit der Preussischen Normalruthe verglichen, wenn nicht etwa das örtliche Maass schon durch einen förmlichen Akt oder notorisch mit einem Maasse verglichen ist, dessen Verhältnis zum Preussischen feststeht.

§. 69. Sind eine oder mehrere Flurkarten und die dazu gehörige Handrisse bis so weit fertig, als der §. 67. angiebt, so kann der Geometer die vorgeschriebene Verlesung aller darin eingetragenen Eigenthümer und der Größe ihrer Grundstücke, bei versammelter Gemeinde und unter Mitwirkung der Kommunal-Behörde abhalten, und damit von Zeit zu Zeit, bis zur Vollendung der ganzen Arbeit fortfahren.

§. 70. Die bei dieser Verlesung vorkommenden Erinnerungen der Grund-Eigenthümer sind

- a. entweder gegen unrichtige Angabe des Eigenthümers oder der Benutzungart des Grundstückes, oder
- b. gegen unrichtige Vermessung desselben gerichtet.

§ 71. Im ersten Falle streicht der Geometer die unrichtige Angabe durch, und schreibt dafür die richtige hin; beides mit rother Tinte und so, daß die ursprüngliche Angabe noch gelesen werden kann.

Im zweiten Falle, muß vorerst das Grundstück auf dem Felde eingesehen und nöthigenfalls nochmals vermessen werden, falls nicht etwa bloß die Berechnung sich unrichtig gefunden hätte. — Die Berichtigung selbst geschieht wie im ersten Falle, nur daß der verbesserte Inhalt wieder mit grüner Tinte geschrieben wird.

§ 72.

Daß der Geometer den Tag der Verlesung vorher gehörig habe verkündigen lassen, und die Verlesung verständlich abgehalten, den Grund-Eigenthümern ruhig, alle mögliche Aufschlüsse gegeben, die angebrachten Erinnerungen gehörig untersucht und nach Befinden vorschriftsmäßig verbessert habe, daß namentlich die etwa fehlenden Namen von Grund-Eigenthümern nicht zu ermitteln gewesen und für die nach ihren Nummern anzugebenden Grundstücke auch in der Gemeinde unbekannt, mithin als herrenlose Güter anzusehen seyen; darüber muß der Geometer Seitens der Kommunal-Behörde sich auf der Rückseite des Handrisses, wo er auch die Erinnerungen gegen die Vermessung notiren muß, unter diesen, eine förmliche Bescheinigung ausstellen lassen.

§. 73. Die Prüfung der Arbeiten des Geometers durch den Obergeometer geschieht bei des letztern periodischen Umreisen nach dem jedesmaligen Stande der Arbeiten; so, daß bei deren Vollendung, auch die Prüfung derselben alsbald und in kurzer Zeit, jedenfalls aber, bevor der Geometer den ihm überwiesenen Distrikt verläßt, beendigt ist, und zerfällt in die Untersuchungen:

- a. ob die äußere Form und
- b. das Verfahren, vorschriftsmäßig angeordnet und ausgeführt, und ob
- c. die geforderte Genauigkeit in allen Theilen wirklich erreicht sey?

Die einfache Unterschrift des Obergeometers auf den Original-Aktenstücken, gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

Wird aber die Arbeit verworfen und eine neue Aufnahme bestimmt, so müssen die nicht so gleich in die Augen fallende Thatsachen, worauf sich die Verwerfung gründet, auf den betreffenden Originalien kurz angemerkt werden. (Vergleiche die §. §. 31 und 39.)

§. 74. Die Prüfungsmittel des Obergeometers sind, außer der, in Beziehung auf die Form und das Verfahren, hinreichenden Durchsicht aller Handrisse, Register und Karten:

1. die Vergleichung der Anschluß-Linien gegen angrenzende Arbeiten, und der Anschlüsse der Fluren im Innern der Gemeinde u. s. w.
2. die Untersuchung und Vergleichung der Endresultate trigonometrischer und goniometrischer Berechnungen aus verschiedenen Herleitungen;
3. die Vergleichung der Handrisse mit den Karten;
4. die Gegenberechnung, durch wirkliches Nachrechnen und Anwendung ganz anderer Elemente, welche jedoch in Beziehung auf die Flächen

- $\mathcal{D}, \Delta \Delta$ um Coordinatenbestimmung
 e, der Fixstern und Meridianbestimmung und
 Messung der Länge der Seiten der Dreiecke.
 f, der Aufklärung der Messungen der Höhen
 g, der Bestimmung der Declinationen und
 der Azimute und der Auslösung der
 h, der Höhenbestimmung
 i, der Auslösung
 k, der Höhenbestimmung.

Inhalte der einzelnen Grundstücke nur erst im Winter statt findet. (vergl. S. 79.)

5. die wirkliche Nachmessung auf dem Felde.

§. 75. Die Resultate aus der Durchsicht der Handrisse u. s. w. finden sich auf diesen Originalen durch die Unterschrift oder die beige-schriebenen Bemerkungen des Obergeometers, so wie auch die Anwendung der in §. 74. unter 1, 2, 3 und 4 erwähnten Mitteln, durch kurze Bemerkungen und Anführung der benutzten Materialien auf den betreffenden Originalen, hinreichend nachgewiesen wird.

Das vorzüglichste Prüfungs-Mittel aber, nämlich: wirkliche Nachmessungen auf dem Felde und deren Vergleichung mit jenen des Geometers, ist in folgender Art anzuwenden:

1. Legt der Obergeometer so viele Transversalen, als erforderlich sind, damit jede Flur dadurch wenigstens einmal durchschnitten wird.
2. Diese Transversalen sind mit dem Gemeinde-Netz und unter sich so in Verbindung, daß jede derselben mittelst ihren Coordinaten auf Parallelen zum Meridian und Perpendikel auf die Flurkarten aufgetragen werden kann.
3. Bei der Messung dieser Transversalen, werden alle dadurch getroffene Grenzen der Grundstücke notirt und außerdem zu beiden Seiten mit Perpendikularen nach den zunächst gelegenen Festpunkten der Unterabtheilungen, und namentlich der Gewann-Linien u. s. w. abgegangen, weniger nicht durch Perpendikularen in jeder Flur wenigstens drei Grundstücke bestimmt, um so wohl ihre Lage auf der Karte gegen die Transversal-Linie prüfen, als auch um deren Größe aus unmittelbar gefundenen Maassen berechnen zu können.
4. In dem Uebersichts-Handrisse der Gemeinde werden alle Prüfungs-Linien (mit Buchstaben bezeichnet) mit blauer Tinte eingetragen, um ihre Lage und Verbindung untereinander und gegen das Gemeinde-Netz zu übersehen, die einzelne Prüfungs-Linie hingegen wird in einem besondern Handrisse, so wie die Messung derselben statt findet, sogleich auf dem Felde mit Tinte aufgetragen.
5. Nun werden dieselbe in blauer Tusche und mit ihren Buchstaben auf die Flurkarten gezeichnet, die gefundenen Feldmaasse darauf abgetragen und nur da, wo sich die Toleranz überschreitende Unterschiede finden, letztere in blauer Tinte auf dem Prüfungs-Handrisse angemerkt.
6. Ebenso wird der Flächen-Inhalt der in 3 erwähnten Grundstücke auf dem Handrisse berechnet, unter das Resultat jenes geschrieben, welches der Geometer gefunden hat, die Differenz gezogen und in Prozente ausgedrückt.
7. Sind die nöthigen Berichtigungen Seitens des Geometers bewirkt, wozu er die gebrachten Elemente seinen Handrisse beilegen muß, so bemerkt dies der Obergeometer bei jedem Posten durch seinen Namens Anfangs-Buchstaben, und nun erfolgt dessen Unterschrift auf der betreffenden Flurkarte.

§. 76. Veranlaßt diese Prüfung die Verwerfung der Arbeiten und die Bestimmung einer neuen Aufnahme, so werden die Original-Aktenstücke auf welchen dieses nach §. 73. bemerkt ist, der Kataster-Kommission dennoch abgeliefert und bis die neue Aufnahme richtig befunden ist, niedergelegt; indem der Geometer davon bei der neuen Aufnahme keinen Gebrauch machen darf.

§. Welche Fehler-Grenze bei der Triangulation bestimmt ist, ergibt sich aus dem §. 52.

Bei der Prüfung durch Transversalen ist dieselbe auf $\frac{1}{1000}$ für die Längenmaasse und auf $\frac{1}{100}$ für die Flächenmaasse festgestellt.

Diese Fehlergrenze gilt auch bei der Vergleichung der Handriffe mit den Flurkarten oder wenn auf Verlangen der Betheiligten eine neue Vermessung eines Grundstücks statt findet; indem die vorgeschriebene Genauigkeit bis auf ein Prozent nur dann erreicht ist, wenn die Größe eines Grundstücks für sich besonders vermessen und aus den unmittelbar gemessenen Maassen berechnet, von der durch den Geometer gefundenen nur um $\frac{1}{100}$ abweicht.

§. 78. Hat der Geometer nach den Bestimmungen:

- a. des §. 4. den Grenz-Handriff und die genaue Grenz-Karte
- b. der §. §. 10, 11, 12, 15. den Gemeinds-Übersichts-Handriff, außerdem aber eine Bescheinigung der Kommunal-Behörde, daß alle erforderlichen Gemeinde-Grenz- und Flur- oder Gewann-Steine wirklich gesetzt sind;
- c. der §. §. 26, 27, 28, 29 und 30 die Triangulations-Register u. s. w.
- d. der §. §. 33 bis 39, 67 und 71 die Flur- und Unterabtheilungs-Handriffe, Winkel- und Berechnungs-Register u. s. w.
- e. der §. §. 46 und 48 die Flur-Karten und
- f. der §. §. 63 und 66 die Gemeinde-Karte
- g. des §. 67 die Berechnungen des Flächen-Inhalts,
- h. des §. 68 die Maas-Vergleichungs-Tafel, endlich
- i. des §. 72 die Bescheinigung der stattgefundenen Verlesung und Berichtigung;

der Kataster-Kommission eingereicht, und sind diese Aktenstücke durch die unbedingte Unterschrift des Obergeometers als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt, auch dessen Prüfungs-Handriffe (vid §. 75.) beigebracht, so sind die im Vermessungs-Distrikte selbst und vor dem Winter anzufertigende Arbeiten vollendet, und der Geometer kann zu den Winterarbeiten übergehen.

§. 79. Die Winterarbeiten des Geometers bestehen:

- a. in der topographisch-statistischen Ausführung der in Linien bereits fertigen Gemeinde-Karte (vergl. §. 63 und 64.)
- b. in der Anfertigung des Flurbuches dessen Summirung und Rekapitulation

S. 79. Die fürstliche beysehrliche Hof- und
Landeskanzley hat den 16. d. M. 1724
den 16. d. M. 1724
den 16. d. M. 1724

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.

- nach Seiten, Fluren und Kulturarten und der Haupt-Wiederholung aller Fluren;
- c. in der Anfertigung der Güter-Auszüge und des alphabetischen Registers;
 - d. in der Anfertigung der Mutter-Rolle;
 - e. in der Anfertigung der für das Gemeinde-Archiv bestimmten Karten-Kopien, Flurbücher, Abschriften u. s. w. nach dem für die Gemeinde abgeschlossenen Kataster;
 - f. in der Revision der Berechnung der Grundstücke welche wechselseitig unter den Geometern, jedoch unter Aufsicht der Kataster-Kommission bewirkt werden kann; (vergl. S. 74.)

wobei selbstredend, bei der ursprünglichen Anfertigung ad b. c und d, den Geometer die für die Klassen und Werthschätzung bestimmten Spalten des Flurbuches, der Güter-Auszüge und der Mutter-Rolle, nichts angehen.

Hiermit sind nun des Geometers Arbeiten zwar abgeschlossen, jedoch bleibt er für alle Fehler und Irrthümer, so sich noch finden, sey es

- a. durch die Klassifikation und Klassirung der Gemeinde,
- b. durch das Eintragen der Klassen in das Flurbuch, die Güter-Auszüge und Mutter-Rollen und deren Summirung und Refapitulation nach Klassen, oder endlich
- c. durch Beschwerden der Grund-Eigenthümer in Folge der denselben mitgetheilten Güter-Auszüge.

bis zur Erledigung aller Beschwerden in Folge Mittheilung der Güter-Auszüge, in so fern verantwortlich, als nicht etwa der entdeckte Fehler oder Irrthum, auf einer Veränderung

- a. im Besizer,
- b. in der Form oder
- c. in der Kulturart

des Grundstückes beruht, so erst nach dem Abzuge des Geometers aus der Gemeinde, mithin nach dem Datum der letzten nach S. 72 erforderlichen Bescheinigung stat gefunden hat.

Solche Veränderungen sollen (wie eine gewöhnliche Güterwechselung nach abgeschlossenem Kataster, durch Fortschreibung, alle andere nothwendig gewordene Berichtigungen aber auf Kosten des Geometers, durch einen dazu von der Kataster-Kommission eigends zu ernennenden andern Geometer bewirkt werden, und zwar so, daß dieses nicht durch Correkturen in den betreffenden Aktenstücken geschehen darf, sondern diese ganz umgearbeitet werden müssen.

§. 80. Ueber die Bezahlung der in vorstehender Instruktion erwähnten Arbeiten, und über die Dienst-Verhältnisse der Geometer und ihrer Mitarbeiter und deren Ernennung, werden besondere Bestimmungen erfolgen, bis wohin es bei den bisher erlassenen sein Bewenden hat.

Köln den 12ten März 1822.

Die General-Direktion des Katasters
für die rheinisch-westphälischen Provinzen.

Pisana N^o 1.

Zur Beschreibung der Dreiecke und anderer Punkte der Functionen



Dreieck. Punkt erster Ordnung.



Dreieck. Punkt zweiter Ordnung.



N^o

Dreieck. Punkt dritter Ordnung wobei beobachtet sind.



N^o

Dreieck. Punkt dritter Ordnung wobei beobachtet sind.



N^o

Dreieck. Punkt vierter Ordnung wobei beobachtet sind.

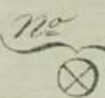


N^o

Dreieck. Punkt vierter Ordnung wobei beobachtet sind.



Poligon oder jeden anderen festgelegten Punkt, wenn
dasselbe der Winkel gemessen ist.

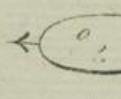


N^o

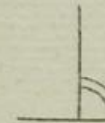
„ idz „ wenn dasselbe beobachtet ist.



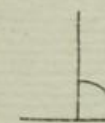
Parabole abgeleiteten Long. Pol. Winkel.



Kürzwinkel abgeleiteten Long. Pol. Winkel.



Mit der Länge. Tafel bestimmte Functionen Linien.



Nach dem Augenmaß bestimmte Functionen Linien.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in the upper middle section, appearing to be a list or series of entries.

Small handwritten text or number centered on the page.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a section header or a specific entry.

Handwritten text at the bottom of the main content area, possibly a signature or a date.

Re

B

Regierungs-Bezirk Schema No. II. zur Instruktion für das Verfahren bei der Vermessung 16.

Kreis

Bürgermeisterei

Gemeinde

R e g i s t e r

der

Winkel und Seiten zu dem Dreiecks-
und Linien-Netze.

Regierungsbezirk

System der Dreiecke.

Landrätthlicher Kreis

Register der Dreiecke und ihrer Berechnung zum Behuf der Aufnahme des Liniensplans der Gemeinde
 Bürgermeisterei

| Dreiecke. | Durch die Beobachtung gegebene Theile. | Hieraus erfolgende Berechnung. | Größe der Seiten in Pr. Ruthen. |
|-----------|---|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | | |

| Dreiecke. | Durch die Beobachtung gegebene Theile. | Hieraus erfolgende Berechnung. | Größe der Seiten in Pr. Ruthen. |
|-----------|---|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Dreiecke. | Durch die Beobachtung gegebene Theile. | Hieraus erfolgende Berechnung. | Größe der Seiten in Pr. Ruthen. |
|-----------|---|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | | |

| Dreiecke. | Durch die Beobachtung gegebene Theile. | Hieraus erfolgende Berechnung. | Größe der Seiten in Pr. Ruthen. |
|-----------|---|-----------------------------------|---------------------------------------|
| | | | |

Regierungs-Bezirk

Schema Nro. IV. zur Instruction für das Verfahren bei der Vermessung etc.

Kreis

Bürgermeisterei

BERECHNUNG

Gemeinde

GONIOMETRISCHER COORDINATEN.

TRISCHER COORDINATEN.

| Ordinate. | Berechnung der Abscissen. | | Ordinate. | Abscisse. |
|-------------|---|-------------|-----------|-----------|
| $\Delta y.$ | | | $y.$ | $x.$ |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | $\Delta x.$ | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |
| | $\log. \text{Cos.}$ $\log. \text{ d. Seite}$ | | | |
| | $\log. \Delta x.$ | | | |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Landrathlicher Kreis

Bürgermeisterei

Gemeinde

Protokoll

über die

Bestimmung des örtlichen Längen- und Flächen-Maasses in
Theilen des geachteten Normal-Maasses, und umgekehrt.

Im Jahr Ein Tausend acht Hundert
den

habe ich Geometer des Katasters, beauftragt mit der Parzellar-
Vermessung des Gemeinde
mich auf das Bürgermeisteramt versüßt, und den Bürgermeister
Herrn eingeladen, mir ein
richtiges Ur-Maass der in besagter Gemeinde üblichen Ruthe vor-
zuzeigen, und mich mit der Eintheilung derselben in Fuße &c., so
wie der Anzahl solcher Ruthen, welche im Quadrat auf den orts-
üblichen Morgen gerechnet werden, bekannt zu machen, damit ich
hiernach vorschristmäsig die Bestimmung der ortsüblichen Längen-
und Flächen-Maasse, in Theilen des gesetzlichen Normal-Maasses vor-
nehmen, und die Verhältnisse derselben unter sich feststellen könne.

Der Bürgermeister hat mir hierauf angezeigt

Nachdem ich alsdann in Gegenwart des Bürgermeisters die
Vergleichung mehrere Male mit der möglichst größten Genauigkeit
vorgenommen, so habe ich folgende Verhältnisse erhalten und fest-
gestellt:

Das Normal-Maaf in Theilen des örtlichen Maafes.

| | | | | |
|---|---------|-----|------|---------|
| 1 | ist | Fuß | Zoll | Linien. |
| 1 | Quadrat | = | | |
| 1 | Ruthe | = | | |
| 1 | Quadrat | = | | |
| 1 | Morgen | = | | |

Das örtliche Maaf in Theilen des Normal-Maafes.

| | | | |
|---|---------|-----|---|
| 1 | Fuß | ist | = |
| 1 | Quadrat | = | |
| 1 | Ruthe | ist | = |
| 1 | Quadrat | = | |
| 1 | Morgen | = | |

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgestellt worden, welchem der mitunterzeichnete Bürgermeister als wahrhaft, und richtig in allen Stücken beistimmt.

Zu _____, Jahr, Monat und Tag, wie
Eingangs gemeldet.

Der Bürgermeister.

Der Geometer.

The first part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The second part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The third part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The fourth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The fifth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The sixth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The seventh part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The eighth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The ninth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The tenth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The eleventh part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The twelfth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The thirteenth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The fourteenth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The fifteenth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The sixteenth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The seventeenth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

The eighteenth part of the book is devoted to a general introduction to the subject of the history of the world.

Das Normal-Maafß in Theilen des örtlichen Maafßes.

| | | | | |
|----------|---------|-----|------|---------|
| 1 | ist | Fuß | Zoll | Linien. |
| 1 | Quadrat | = | | |
| 1 Ruthe | | = | | |
| 1 | Quadrat | = | | |
| 1 Morgen | | = | | |

Das örtliche Maafß in Theilen des Normal-Maafßes.

| | | |
|----------|---------|---|
| 1 Fuß | ist | = |
| 1 | Quadrat | = |
| 1 Ruthe | ist | = |
| 1 | Quadrat | = |
| 1 Morgen | | = |

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgestellt worden, welchem der mitunterzeichnete Bürgermeister als wahrhaft, und richtig in allen Stücken beistimmt.

Zu _____, Jahr, Monat und Tag, wie
Eingangs gemeldet.

Der Bürgermeister.

Der Geometer.

The [illegible] of [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS DEPARTMENT